

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**Heidemark GmbH**  
**Bekanntgabe des GAA Oldenburg v. 19.10.2023**  
**— OL 23-099-02 —**

Die Heidemark GmbH, Lether Gewerbestr. 2, 26197 Ahlhorn, hat mit Schreiben vom 30.05.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16, 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Schlachthanlage zum Schlachten von Puten am Standort in 26197 Ahlhorn, Lether Gewerbestr.2, Gemarkung Großenkneten, Flur 32, Flurstücke: 51/42, 51/51, 51/52, 51/57, 51/73, 51/74, 51/75, 51/76, 51/77, 51/58 beantragt.

Die Änderung beinhaltet die Änderung der Kälteanlage durch den Neubau des Maschinenhauses für eine Kälteanlage 3 und Erhöhung der Ammoniak-Füllmengen auf insgesamt 20,65 t für die Kälteanlagen 1-3.

Die Schlachthanlage (Hauptanlage) mit Nebenanlagen ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG (Ziffer 7.2.1 EG i.V.m.10.25V und 7.34.1GE des Anhangs zur 4. BImSchV). Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß 7.13.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 5 bis 14 UVPG in der derzeit geltenden Fassung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Die Kälteanlage für sich genommen wäre nicht UVP- oder UVP-Vorprüfungspflichtig.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

**Begründung:**

Gefährdungen im Zusammenhang mit dem in ca. 600 m Entfernung (südwestlich) gelegenen Landschaftsschutzgebiet „Ahlhorner Fischteiche, Sager Heide“ und dem in ca 1,5 km gelegenen FFH-Gebiet „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ sind nicht erkennbar. Ein Eingriff in Schutzgebiete und Lebensräume für Pflanzen und Tiere erfolgt nicht. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere können mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Anlage fügt sich in das industriell geprägte Gebiet ein.

Das Vorhaben wird in einem ausgewiesenen Industriegebiet verwirklicht. Konflikte mit planungsrechtlichen Vorgaben sind nicht erkennbar, insbesondere hinsichtlich der Inanspruchnahme von Boden und Fläche.

Bei den Notlüftungsanlagen der Maschinen- und den Abscheideräumen kommt es zu keinen ernstesten Gefährdungen für die Anlieger. Es ist ein gefahrloses Ableiten des im Anforderungsfall aus den Sicherheitsventilen freigesetzten Ammoniaks möglich.

In der gutachterlichen Bewertung zum geplanten Betrieb der Anlage sind unter Einhaltung der schalltechnischen Vorgaben keine unzulässigen Geräuschmissionen zu erwarten. Die Anlage ruft keine Luftverunreinigungen hervor.

Insgesamt ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.